

# HAUPTSATZUNG der

## ***Gemeinde Oberaula***



Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Gemeindevertretung in Oberaula am 14.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umliegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 3.000,-- im Einzelfall,
  5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 25.000,-- im Einzelfall,
  6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 15.000,-- (Höhe des jährlichen Erbbauszins x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 15.000,-- im Einzelfall,
  8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure sowie Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zur Höhe der im Haushaltsplan beschlossenen Ansätze,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 20.000,-- (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,

10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,

11. Entscheidungen über Vermietung und Verpachtung bis zu einem jährlichen Miet-/Pachtzins in Höhe von EURO 10.000,--

- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Familie, Freizeit und Kultur

- (2) Die Ausschüsse haben 5 Mitglieder. Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen keine Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:

## **§ 3 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

## **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 23 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

## **§ 5 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6 .

## **§ 6 Ortsbeirat**

- (1) Für die Ortsteile Friedigerode, Hausen, Ibra, Oberaula, Olberode und Wahlshausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt: Der Ortsbezirk
  - Friedigerode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Friedigerode,
  - Hausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hausen,
  - Ibra umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ibra,
  - Oberaula umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberaula,
  - Olberode umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Olberode,
  - Wahlshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wahlshausen
- (3) Der Ortsbeirat besteht

|                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| im Ortsbezirk Friedigerode | aus 7 Mitgliedern, |
| im Ortsbezirk Hausen       | aus 7 Mitgliedern, |
| im Ortsbezirk Ibra         | aus 5 Mitgliedern, |
| im Ortsbezirk Oberaula     | aus 9 Mitgliedern, |
| im Ortsbezirk Olberode     | aus 7 Mitgliedern, |
| im Ortsbezirk Wahlshausen  | aus 7 Mitgliedern. |

## **§ 7 Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung/Ausschüsse/Ortsbeiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet nicht zulässig. Zulässig sind lediglich Fotoaufnahmen, die der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen sind. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Knüll-Bote im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Oberaula unter [www.Oberaula.de](http://www.Oberaula.de) bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Knüll-Bote.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Knüll-Bote den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

|                              |                                                |
|------------------------------|------------------------------------------------|
| 1. Ortsbezirk: Friedigerode: | Knüllstraße 33, Flur 8, Flurstück 204          |
| 2. Ortsbezirk: Hausen:       | Aulastraße, Flur 4, Flurstück 80/2             |
| 3. Ortsbezirk: Ibra:         | Ibratalstraße, Flur 6, Flurstück 55/7          |
| 4. Ortsbezirk: Oberaula:     | Hersfelder Straße, Flur 16, Flurstück 235/100  |
| 5. Ortsbezirk: Olberode:     | Schwarzenbörrer Straße, Flur 2, Flurstück 23/0 |
| 6. Ortsbezirk: Wahlshausen:  | Hinter der Kirche, Flur 9, Flurstück 490/145   |

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde im Knüll-Bote im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 14 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Oberaula, Hersfelder Straße 4 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Oberaula, Hersfelder Straße 4, Raum 10 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrengemeindevertretung
  - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Beigeordnete oder Beigeordnete  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
  - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 29.04.1985 und der I. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 19.12.2008 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Oberaula, den 21.05.2012  
(Ort, Datum)

.....  
Klaus Wagner  
(Bürgermeister)